

Auswirkungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) auf die Versicherungsbranche

Martin Wurster

GDV

Agenda

➤ **BWR-Beteiligung**

- Ausschüttungssperre
- Höchstrechnungszins
- Höchstzillmersatz
- Mindestzuführungsverordnung
- Effektivkosten

BWR-Beteiligung

- Beteiligung an den BWR auf festverzinsliche Wertpapiere, die Sicherungsbedarf übersteigen
- **Sicherungsbedarf** ist die Differenz von
 - Deckungsrückstellung inklusive einer Zinszusatzreserve, die sich **zum aktuellen Zins (derzeit 1,2 %)** ergäbe, und
 - Deckungsrückstellung inklusive einer Zinszusatzreserve, die **zum 10jährigen Durchschnittszins** gebildet wird.
- Deckungsrückstellung entspricht der Verpflichtung des Versicherers gegenüber den Versicherungsnehmern (garantierte Leistung, die mit dem relevanten Zinssatz diskontiert wird) → **je niedriger der relevante Zins ist, desto höher die Deckungsrückstellung.**

BWR-Beteiligung

Bewertung:

- Korrigiert Strukturfehler aus VVG-Reform 2008
- Direktes Inkrafttreten
- Versichertenkollektiv gehen keine Mittel verloren

Agenda

- BWR-Beteiligung
- **Ausschüttungssperre**
- Höchstrechnungs-zins
- Höchstzillmersatz
- Mindestzuführungsverordnung
- Effektivkosten

Ausschüttungssperre

- Verschiedene Ausschüttungssperren im LVRG enthalten:
 1. Ausschüttungssperre, weil Sicherungsbedarf nicht durch BWR auf festverzinsliche gedeckt ist (§ 56a VAG)
 2. Ausschüttungssperre auf Anordnung der BaFin, um Solvabilität zu sichern (§ 81b VAG)
- Die Regelung 1 besagt, dass der Bilanzgewinn nur insoweit ausgeschüttet werden darf, wie er den Sicherungsbedarf übersteigt.

Ausschüttungssperre

➤ **Bewertung:**

- Mit der Neuregelung wird für alle Aktiengesellschaften jegliche Ausschüttung in Form von Dividenden untersagt.
- Erst wenn nahezu kein Sicherheitsbedarf mehr vorliegt, dürften wieder Dividenden gezahlt werden. → Das Zinsniveau müsste dazu auf mehr als 3 % steigen.
- Aufnahme von Eigenkapital wird erschwert.
- LVU innerhalb eines Konzerns: Abschluss eines Beherrschungsvertrages, der Abführung von Gewinnen erlaubt, aber auch vollständige Haftung der Muttergesellschaft verlangt

Agenda

- BWR-Beteiligung
- Ausschüttungssperre
- **Höchstrechnungszins**
- Höchstzillmersatz
- Mindestzuführungsverordnung
- Effektivkosten

Höchstrechnungszins

- Absenkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2015 auf 1,25 %
- **Bewertung:**
 - Vorbereitungszeit zu kurz, da umfassende Änderung des Tarifwerkes notwendig
 - Parallel: Arbeiten zur Einführung von Solvency II am 1. Januar 2016
 - „Schlussverkauf“?
 - aus unseren Zahlen zu 2014 nicht ablesbar
 - Auch bei vergangenen Absenkungen kein klar erkennbarer Effekt

Agenda

- BWR-Beteiligung
- Ausschüttungssperre
- Höchstrechnungszins
- **Höchstzillmersatz**
- Mindestzuführungsverordnung
- Effektivkosten

Höchstzillmersatz

- Absenkung des Höchstrechnungszinses zum 1. Januar 2015 von 40 ‰ auf 25 ‰
- **Bewertung:**
 - Neukalkulation der Tarife und der Kostensysteme:
 - ➔ Nicht genügend Vorbereitungszeit
 - Beeinflusst i. V. m. § 169 VVG den Verlauf des garantierten Rückkaufswertes
 - Bilanziell ist wegen § 25 (2) RechVersV die höhere Deckungsrückstellung anzusetzen - Achtung: Schmidt-Tobler-Effekt!
 - Anpassung Vertreterverträge?
 - Unklar: Auswirkung auf die Abschlusskostenkalkulation:
 - impliziter Absenkungsdruck vom Gesetzgeber beabsichtigt

Agenda

- BWR-Beteiligung
- Ausschüttungssperre
- Höchstrechnungszins
- Höchstzillmersatz
- **Mindestzuführungsverordnung**
- Effektivkosten

Mindestzuführungsverordnung

- Mindestbeteiligung am Risikoergebnis wird von 75 % auf 90 % erhöht
- Verrechnung mit negativen Kapitalanlageergebnissen
- **Bewertung:**
 - Risikotragfähigkeit wird reduziert
 - Vermutlich nur geringe Änderung für Kunden, da wettbewerbsbedingte Beteiligung der Kunden in der Vergangenheit bereits deutlich über 75 % lag
 - Schränkt Spielraum für Unternehmen in Niedrigzinsphase ein
 - Zusammen mit Ausschüttungssperre wird Aufnahme von Eigenkapital erschwert
 - Verrechnung mit negativen Kapitalanlageergebnissen positiv zu bewerten, aber keine Symmetrie bzgl. negativen Risikoergebnissen

Agenda

- BWR-Beteiligung
- Ausschüttungssperre
- Höchstrechnungs-zins
- Höchstzillmersatz
- Mindestzuführungsverordnung
- **Effektivkosten**

Effektivkosten

- Ausweis der Effektivkosten: Minderung der Wertentwicklung durch Kosten bis zur Auszahlung ist in Prozentpunkten (Effektivkosten) anzugeben. Regelung ist angelehnt an das (zukünftige) Riester-PIB

Bewertung:

- Sinnvoller Ersatz für die Provisionsoffenlegung – Darstellung der Gesamtkostenbelastung statt einzelner Teile
- Unverbindliche Verbandsempfehlung zur Preis-Leistungs-Darstellung ist eine Möglichkeit zur Umsetzung: Integrierte Darstellung von Leistungen und Kosten.

Ansprechpartner im GDV:

Martin Wurster

Abteilungsleiter

Mathematik / Versicherungsmedizin / Produktvergleiche

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Tel. 030 - 2020 – 5210

Fax 030 - 2020 – 6210

E-Mail: m.wurster@gdv.de

